

Zudem rückt das Urteil *Ruiz Zambrano* eine weitere Spannungslage ins Blickfeld: das Verhältnis des *EuGH* zum Unionsgesetzgeber. Die knappe Urteilsbegründung ignoriert weitgehend die Vorgaben des geltenden Sekundärrechts zur Freizügigkeit und zur Migrationspolitik. Unter Rückgriff auf den Kernbereich verleiht der *EuGH* ein Recht, das weder die Unionsbürgerrichtlinie noch die Grundrechtejudikatur des *EGMR* zu tragen vermögen. In Folgeurteilen wird Luxemburg dem geschriebenen Primär- und Sekundärrecht mehr Respekt zollen müssen. Auch aus diesem Grund

sind die Auswirkungen des Urteils möglicherweise nicht so weitreichend wie eine erste, unbefangene Lektüre vermittelt. Speziell im Ausländerrecht entbindet der Kernbereichsschutz den *EuGH* und nationale Gerichte nicht von der einzelfallbezogenen Gegenüberstellung von staatlichen Gemeinwohlbelangen sowie individuellen Schutzanliegen. In der ersten Folgeentscheidung hat der *EuGH* seine Theorie vom Kernbestand denn auch nicht auf den Ehegattennachzug ausgeweitet, sondern auf das nationale Recht verwiesen.

Rüdiger Obarowski\*

## Die Vergleichsklausel in der Rechtsschutzversicherung und ihre Bedeutung für die anwaltliche Praxis

Bei rechtsschutzversicherten Mandanten ist im Falle einer gütlichen Erledigung darauf zu achten, dass eine Kostenregelung erfolgt, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht. Andernfalls drohen dem Mandanten Leistungseinschränkungen und der Anwalt läuft Gefahr, wegen Schlechterfüllung des Mandatsvertrags seinen Gebührenanspruch zu verlieren. Die entsprechende Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) ist keine leichte Kost. Anhand von Fallbeispielen werden im Folgenden die wichtigsten Problembereiche aufgezeigt. Im Vordergrund stehen dabei die bislang ergangenen BGH-Entscheidungen sowie die aktuellen Diskussionspunkte.

### I. Einführung – der Loreleyfelsen

Eine Schifffahrt auf dem Rhein kann sehr romantisch sein. Nähert sich der Schiffer allerdings der Loreley-Passage, drohen gefährliche Tiefen und Strömungen. Dass diese auch heute noch – mit den Worten von *Heinrich Heine* gesprochen – „fatale Wirkung auf den Schiffer“ haben können, zeigte die Havarie eines Tankermotorschiffs im Januar dieses Jahres. Ebenfalls unangenehme Überraschungen, wenngleich natürlich im Ausmaß nicht vergleichbar mit einer Schiffshavarie, können ein Versicherungsnehmer und sein Anwalt mit der Rechtsschutzversicherung erleben. Steuert eine rechtliche Auseinandersetzung auf eine gütliche Erledigung zu, droht eine Begegnung mit dem Loreleyfelsen der Rechtsschutzversicherung – die so genannte Vergleichsklausel. Unter Umständen verweigert der Versicherer – ganz oder zum Teil – die Übernahme der Kosten unter Hinweis auf § 5 III b ARB 94/2010 bzw. § 2 III a ARB 75. Nach dieser Regelung orientiert sich bei Vergleichen die Kostenübernahme durch den Versicherer am Erfolgsverhältnis in der Hauptsache. Übernimmt der Versicherungsnehmer höhere Kosten, als dies seinem Unterliegen in der Hauptsache entspricht, muss er diese selbst tragen. Inzwischen hat sich der BGH in vier Entscheidungen<sup>1</sup> mit der Klausel befasst und wichtige Orientierungshilfen formuliert. Dabei geht die erste Entscheidung, die sich vorrangig mit dem Zweck der Klausel befasste, schon auf das Jahr 1977 zurück. Scheinbar ist aber doch nicht alles klar, denn die dritte Entscheidung vom 25. 1. 2006 wird in der Literatur unterschiedlich interpretiert und es wird zunehmend eine von § 2 III a ARB 75 abweichende Auslegung des – vom BGH<sup>2</sup> bislang nur am Rande behandelten – § 5 III b ARB 94/2010 diskutiert bis hin zur vereinzelten Feststellung, diese neuere Fassung der Klausel verstoße gegen das Trans-

parenzgebot und sei deshalb unwirksam. Die vierte, ganz aktuelle Entscheidung vom 25. 5. 2011 befasst sich im Rahmen des § 5 III b ARB 94/2010 mit der Obsiegsquote in einem speziellen Fall und zeigt zugleich auf, dass die neuere Klausel inhaltlich der Vorgängerklausel entspricht und keineswegs wegen Intransparenz unwirksam ist.

### II. Das Grundprinzip der Klausel

*Fall 1:* Der Versicherungsnehmer klagt auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10000 Euro. Der Gegner wender Schenkung ein und es kommt zu einer Beweisaufnahme, deren Ergebnis für den Versicherungsnehmer eher ungünstig erscheint. Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien einen Vergleich, wonach der Versicherungsnehmer 5000 Euro erhält und die vollen Kosten des Rechtsstreits übernimmt. Zu einer Kostenübernahme war der Gegner nicht bereit.

#### 1. Hypothetischer Ausgang irrelevant

„Ich weiß nicht, was soll es bedeuten ...“ wird sich – um noch einmal das Gedicht zum Loreleymotiv aufzugreifen – mancher Versicherungsnehmer zunächst fragen, wenn er einen ersten Blick in die Bedingungsregelung wirft. Bei näherer Überlegung erschließen sich Inhalt und Zweck aber auch für einen juristischen Laien recht schnell. Ihm ist das Prinzip „Wer verliert, bezahlt“ geläufig und er wird bei aufmerksamer Beachtung des Wortlauts der Klausel erkennen, dass sein Rechtsschutzversicherer ihm nach einem Vergleich ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Rechtslage nur diejenigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, die ihm im Fall einer Entscheidung durch Urteil gem. §§ 91, 97 ZPO vom Gericht auferlegt worden wären, wenn es ein Urteil mit demselben Inhalt wie im Vergleich erlassen hätte<sup>3</sup>.

Trotz dieser Leitplanken des BGH werden gelegentlich Regelungszweck und Regelungsinhalt unzulässig verkürzt. Der Grundgedanke der Vorschrift ist es zwar, Kosten von der Erstattungspflicht des Versicherers auszunehmen, deren Übernahme der Versicherungsnehmer dem Gegner zugesteht, um von ihm Zugeständnisse in der Hauptsache zu erhalten.

\* Der Autor ist Mitarbeiter der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG. Er bearbeitet in *Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Hdb.*, 2. Aufl. (2009), die Sparte Rechtsschutzversicherung (§ 37).

1 BGH, VersR 1977, 809 = BeckRS 1977, 30397440; NJW 1982, 1103 = VersR 1982, 391; NJW 2006, 1281 = VersR 2006, 404; NJW 2011, 2054 (unter Nr. 11 in diesem Heft).

2 BGH, NJW 2006, 513 = VersR 2005, 1725 (Mehrvergleichs-Entscheidung)

3 BGH, VersR 1977, 809 = BeckRS 1977, 30397440.

Hieraus kann aber nicht abgeleitet werden, die Klausel sei dann nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund der Rechtslage oder wegen Fehlen eines Kostenerstattungsanspruchs keine Chance gehabt habe, die Kosten auf den Gegner abzuwälzen und daher keine „freiwillige“ bzw. „unnötige“ Kostenübernahme vorliege. Auf solche an die materielle Rechtslage anknüpfende Erwägungen, für die im Einzelfall erfahrungsgemäß nur schwer feststellbare Umstände maßgebend wären, soll es bei der Anwendung der Klausel ersichtlich nicht ankommen. Aus Vereinfachungsgründen stellt der Versicherer allein auf das rechnerische/wirtschaftliche Erfolgsverhältnis ab und nimmt damit in Kauf, dass der Versicherungsnehmer es bei fehlender Zustimmung des Versicherers zur Kostenübernahme gegebenenfalls auf eine streitige Entscheidung ankommen lässt, die den Versicherer unter Umständen mit noch höheren Kosten belastet. Die Abkoppelung von der materiellen Rechtslage dient aber auch dem Versicherungsnehmer selbst. Die Klausel bietet ihm auf diese Weise ein einfaches Prinzip, anhand dessen er prüfen kann, ob er für einen Rechtsfall Kostendeckung erwarten kann.

Da sich die Leistungspflicht des Versicherers allein nach dem Erfolgsverhältnis beurteilt, nicht hingegen nach dem hypothetischen Ausgang der Rechtsstreitigkeit oder nach einem gerichtlichen Vergleichsvorschlag, hat der Versicherer im Fall 1 nur 50% der Kosten zu tragen. Nur zur Klarstellung: Der Versicherer kann und will nicht verhindern, dass sich der Versicherungsnehmer mit dem Gegner wie geschehen einigt. Er will nur nicht die Kosten tragen, die auf die Obsiegsquote entfallen, und dessen muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vergleichs bewusst sein. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Versicherer im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen von der Anwendung der Klausel absieht. Einen Anspruch hierauf hat der Versicherungsnehmer aber nicht und er muss damit rechnen, dass der Versicherer im Zweifel streng nach der Klausel verfährt und eine darüber hinausgehende Kostenübernahme ablehnt.

## 2. Alle Kosten maßgebend (nicht nur die Einigungsgebühr)

Da im Falle einer Entscheidung nach § 92 ZPO sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten berücksichtigt werden, ist auch bei Anwendung der Vergleichsklausel hierauf abzustellen. Hieran bestanden auch bezüglich des § 2 III a ARB 75 nie ernsthafte Zweifel. Hinsichtlich der Neuregelung in § 5 III b ARB 94, die mit dem Austausch der Begriffe „Obsiegen/Unterliegen“ durch „Angestrebtes Ergebnis/erzieltes Ergebnis“ lediglich eine bessere Verständlichkeit und Fokussierung auf das wirtschaftliche Ergebnis bezweckte, ist jedoch eine Diskussion dazu entstanden, ob sich die Klausel eventuell auf die vom Anwalt berechnete Einigungsgebühr beschränkt. Diejenigen, die diese Auffassung vertreten<sup>4</sup>, berufen sich auf den Wortlaut, wonach von Kosten die Rede ist, „die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind“. Hieraus wird abgeleitet, dass Gebühren, die schon vor dem Vergleichsschluss angefallen sind, nicht zu berücksichtigen seien, denn der Versicherungsnehmer könne dies auch so verstehen.

Der genannten Auffassung wird zu Recht widersprochen<sup>5</sup>. Zunächst dürfte unstrittig sein, dass der Klauselzweck des § 5 III b ARB 94/2010 mit dem des § 2 III a ARB 75 identisch ist. Entscheidend ist nun, ob er für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auch bei der Neuregelung erkennbar ist. Dies ist bei näherer Betrachtung eindeutig zu bejahen. Abgesehen davon, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer kein Kostenexperte ist und einzelne Gebührentat-

bestände in der Regel gar nicht kennt, wird er auch nach dem Wortlaut des § 5 III b ARB 94/2010 das an §§ 91, 97 ZPO angelehnte Prinzip erkennen: Wer verliert, zahlt – nicht nur eine einzelne Gebühr. Also sind wie bei einem Urteil die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu berücksichtigen. Anders macht die Regelung auch keinen Sinn, denn für eine Aufspaltung der Rechtsverfolgung in zwei selbstständige Abschnitte – bis zur Einigung und ab der Einigung – gibt es keinen erkennbaren Grund. Anders zu beurteilen wäre die Rechtsfrage nur dann, wenn dem Wortlaut der Klausel unzweifelhaft eine Beschränkung auf die Einigungsgebühr zu entnehmen wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da die Klausel genau wie die übrigen Regelungen des § 5 III ARB 94/2010 keine Gebührentatbestände nennt und das Erfordernis eines „Zusammenhangs“ mit der einverständlichen Erledigung es nicht ausschließt, dass auch zeitlich vor der Einigung angefallene Kosten erfasst werden, zumal § 8 RVG die „Entstehung“ der Vergütung an der Beendigung der Angelegenheit festmacht. Entscheidend ist damit der erkennbare Zweck der Klausel, der – wie vom BGH wiederholt entschieden – auf eine hypothetische Kostenentscheidung im Urteil abstellt. Somit sind sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten zu berücksichtigen.

## III. Gegenüberstellung des Gewollten und des Erreichten („Erfolgsverhältnis“)

Die unterschiedliche Bewertung des Erfolgsverhältnisses im Einzelfall gibt immer wieder Anlass für Deckungsklagen. Deshalb sollen hier zwei häufig anzutreffende Fallkonstellationen kurz angesprochen werden. Damit verknüpft ist die Fragestellung, inwieweit der Versicherer etwaige im Zusammenhang mit dem Vergleichsgegenstand stehende, miterledigte weitere Angelegenheiten zu berücksichtigen hat (sog. Mehrvergleich).

### 1. Häufige Fallgestaltungen

#### a) Nichtabnahme

Fall 2<sup>6</sup>: Der Versicherungsnehmer kauft einen gebrauchten Pkw. Noch vor der Übergabe scheidet er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und wird sodann vom Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 10 000 Euro verklagt. Nach Beweisaufnahme schließen die Parteien einen Vergleich: Der Versicherungsnehmer zahlt zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem Kauf des Pkw 1500 Euro an den Gegner; die Kosten des Rechtsstreits trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer will nur 15% der Kosten übernehmen. Zu Recht?

Dass der Versicherungsnehmer als Käufer die gekaufte Sache nicht abnehmen will, ist ein häufiger Streitgegenstand. Entscheidend ist hier, worauf sich der Vergleich erstreckt. Geht es wie im Fall 2 um die Abwehr einer Zahlungsverpflichtung und verzichtet der Versicherungsnehmer im Vergleich ausdrücklich auf seinen Lieferungsanspruch, so ist der Wegfall des Lieferungs- und Übereignungsanspruchs als wirtschaftliche Leistung zu berücksichtigen. Bei Gleichwertigkeit mit der Zahlungsverpflichtung führt die Zahlung von 1500 Euro damit zu einem vollständigen Unterliegen, so dass der Versicherer die Kostenregelung im Vergleich akzeptieren muss. Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn der Anwalt ausschließlich mit der Abwehr einer Abnahmeverpflichtung oder von Stornokosten beauftragt ist. Führt ein Vergleich dazu, dass

4 OLG Hamm, NJW-RR 2005, 331 = VersR 2005, 1142 (1143 unter 2b); Harbauer/Bauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Aufl. (2010), § 5 ARB 2000 Rdnr. 197.

5 LG Bochum, NVerzZ 2001, 524 = r + s 2001, 154; AG Buchen, Urt. v. 15. 3. 2007 – 1 C 23/07; Armbrüster, in: Pröbss/Martin, VVG, 28. Aufl. (2010), § 5 ARB 2008 Rdnr. 49; Versicherungsombudsmann v. 20. 9. 2010 – Az. 04235/2010-C.

6 Angelehnt an BGH, NJW 1982, 1103.

der Verkäufer von seiner Forderung Abstand nimmt, ist von einem Obsiegen des Versicherungsnehmers auszugehen.

### b) Rückabwicklung von Verträgen

*Fall 3:* Der Versicherungsnehmer verlangt die Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrags, weil er nach Übernahme des Fahrzeugs Lackfehler festgestellt hat. Die Verhandlungen ergeben, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug gegen Austausch mit einem identischen Neufahrzeug zurückgeben kann. Für eine Mehrausstattung im Wert von 1300 Euro muss er eine Zuzahlung in Höhe von 700 Euro vornehmen. Bezüglich der Kosten wird Kostenaufhebung vereinbart.

Da hier der Leistungsaustausch schon stattgefunden hat, kann – anders als in den Nichtabnahmefällen – der ursprüngliche Lieferungsanspruch nicht berücksichtigt werden. Dringt also der Versicherungsnehmer mit seinem Rückabwicklungsbegehren durch, hat er obsiegt, so dass im Fall 3 der Versicherer keine Kosten zu übernehmen hat. Auch bei einer Entscheidung durch Urteil hätte der Versicherungsnehmer keine Kosten tragen müssen. Der Austausch durch ein Neufahrzeug entspricht dem verfolgten Ziel des Versicherungsnehmers und kann nicht als Teilunterliegen bewertet werden. Das Gleiche gilt für die Zuzahlung, da der Versicherungsnehmer eine mindestens gleichwertige Gegenleistung erhält und damit ein messbares Unterliegen nicht feststellbar ist<sup>8</sup>. Je nach Sachverhalt sind allerdings auch andere Obsiegsquoten möglich. Lässt sich das Erfolgsverhältnis nur ganz schwer bestimmen, muss der Versicherer nach Treu und Glauben eine Kostenaufhebung akzeptieren<sup>9</sup>.

Ähnliche Fragestellungen ergeben sich bei Grundstückskaufverträgen, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden oder der Vertrag angefochten wird. Eine wirtschaftliche Betrachtung führt hier regelmäßig zu klaren Ergebnissen. So ist z. B. der Versicherungsnehmer als Verkäufer voll unterlegen, wenn er sich im Vergleich verpflichtet, an Stelle des gegen ihn eingeklagten großen Schadensersatzes den kleinen Schadensersatz für Mängel ohne Rückabwicklung des Kaufvertrags zu zahlen<sup>10</sup>. Erreicht umgekehrt der Versicherungsnehmer als Verkäufer und Anspruchsteller an Stelle der zunächst verlangten Rückabwicklung eine Reduzierung des Kaufpreises, ist von einem vollständigen Obsiegen des Versicherungsnehmers auszugehen. Im Zweifel wird er dieses Ergebnis von Anfang an angestrebt haben.

## 2. Mehrvergleich

*Fall 4:* Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer für die Auseinandersetzung mit seinem Vermieter über Modernisierungsmaßnahmen eine Deckungszusage erteilt. Es kommt zu einer abschließenden Vereinbarung, in der auch ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird. Der Versicherer weigert sich, den auf die Vereinbarung des Mietvertrags entfallenden Teil der Anwaltsrechnung zu bezahlen.

Soweit in einem gerichtlichen Vergleich außer den rechtshängigen Ansprüchen noch andere Gegenstände geregelt werden, die für sich gesehen nicht Streitgegenstände sind, stellt sich die Frage, ob auch diese unter die Deckung fallen. Liegt insoweit überhaupt ein Rechtsschutzfall i. S. des § 4 ARB vor? Die gleiche Problematik kann sich bei einem außgerichtlichen Vergleich ergeben. Nach einer Entscheidung des BGH vom 14. 9. 2005<sup>12</sup> ist die Rechtsfrage so zu lösen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Vergleichsklausel verstehen muss: Gedeckt sind auch solche Kosten, die durch die Einbeziehung weiterer Streitgegenstände entstanden sind, „soweit diese mit dem eigentlichen Streit in rechtlichem Zusammenhang stehen und der Versicherer auch für diese grundsätzlich Rechtsschutz zu gewähren hätte“. Konkret entschieden wurde insoweit ein Globalvergleich in einem Kündigungsschutzprozess, in welchem zur Gesam-

terledigung des Arbeitsverhältnisses weitere Gegenstände (Freistellung, Zeugnis, Schlüsselübergabe) in den Vergleich einbezogen wurden.

Bislang wenig diskutiert ist die Frage, wie die genannte Entscheidung des BGH auf Rechtsgebiete außerhalb des Arbeitsrechts umgesetzt werden kann. Während der Mehrvergleich im Arbeitsrecht häufig vorkommt, haben Mehrvergleiche in anderen Rechtsgebieten eher Zufallscharakter. Wo dann der vom BGH geforderte „rechtliche Zusammenhang“ gegeben ist und wo nicht, ist nicht leicht zu beantworten. Im Fall 4, den das AG Leipzig noch vor der Entscheidung des BGH zu klären hatte, wurde die Eintrittspflicht für den Abschluss des neuen Mietvertrags bejaht. Nach den Kriterien des BGH dürfte das aber nicht richtig sein, denn die verglichenen Punkte stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang. Hier kann der verständige Versicherungsnehmer nicht damit rechnen, dass ihm der Versicherer die Anwaltsvergütung für den Abschluss eines neuen Mietvertrags bezahlen wird. Wie ist aber zu entscheiden, wenn sich in einem Räumungsvergleich der Vermieter zur Zahlung einer Abstandssumme an den Mieter verpflichtet? Maßgebend dürfte hier die Entstehungsgeschichte sein. Sollte mit der Zahlung einem möglichen Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs oder der Abgeltung von Investitionen Rechnung getragen werden, könnte der rechtliche Zusammenhang gegeben sein<sup>13</sup>. Anders wäre es, wenn der Vermieter mit seiner Zahlung das Kündigungsschutzrecht des Mieters nur „abkaufen“ wollte<sup>14</sup>.

Hinweis: Auf Grund der Entscheidung des BGH haben einzelne Versicherer ihre Vergleichsklausel modifiziert. Es ist daher unbedingt das für den Mandanten gültige Bedingungs- werk einzusehen. Neuere Klauseln sind so abgefasst, dass nicht streitige Forderungen, die in einem Vergleich mitgeregelt wurden, ausdrücklich von der Kostenübernahme ausgenommen werden. § 5 III der GDV-Musterbedingungen (ARB 2010)<sup>15</sup> löst dies über eine zusätzliche Klausel unter lit. h.

## IV. Sonderfall: § 91 a ZPO

*Fall 5:* Wie Fall 1, allerdings enthält der Vergleich die Regelung, dass das Gericht nach § 91 a ZPO über die Kosten entscheiden soll. Es ergeht ein Beschluss, wonach der Versicherungsnehmer die vollen Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Der Versicherer will nur 50% der Kosten übernehmen. Zu Recht?

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung<sup>16</sup> ist der Versicherer an Entscheidungen nach § 91 a ZPO gebunden, d. h. die Vergleichsklausel soll in diesen Fällen nicht anwendbar sein. Als Begründung wird angegeben,

- 7 Angelehnt an LG Bochum, NVersZ 2001, 524 = r + s 2001, 154.
- 8 Ebenso OLG Hamburg, Beschl. v. 4. 9. 2009 – 9 U 211/08; LG Landshut, NJW 2011, 2063 (unter Nr. 16 in diesem Heft); LG Rottweil, NJW-RR 2011, 613; AG Nürnberg, r + s 2006, 452; AG Marsberg, r + s 1999, 30.
- 9 BGH, NJW 2011, 2054 (unter Nr. 11 in diesem Heft).
- 10 LG Mönchengladbach, NVersZ 2002, 139 = VersR 2001, 1280.
- 11 AG Leipzig, NZM 1999, 192.
- 12 O. Fußn. 2.
- 13 Vgl. LG Freiburg, NJW-RR 2008, 416; LG Stuttgart, NJW-RR 2004, 242.
- 14 LG Bonn, r + s 1990, 241.
- 15 www.gdv.de (Publikationen/Versicherungsbedingungen).
- 16 OLG Hamm, NJW-RR 2005, 331; OLG Karlsruhe, VersR 1984, 839; LG Köln, r + s 2006, 453; Harbauer/Bauer (o. Fußn. 4), § 5 ARB 2000 Rdnr. 200; Ambrüster, in: Pröls/Martin (o. Fußn. 5), § 5 ARB 2008 Rdnr. 61; a. A. LG Bochum, NVersZ 2001, 524 = r + s 2001, 154; Obarowski, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersicherungsR-Hdb., 2. Aufl. (2009), § 37 Rdnr. 199; begrenzt auf § 5 (3) b ARB 94 ff. van Bühren, ZAP 2002, Fach 10, S. 191 (192); Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung, Leitfaden für die Praxis, 2. Aufl. (2006), S. 92 (in der 3. Aufl. [2008] offen gelassen).

dass der Versicherungsnehmer ja nicht freiwillig Kosten übernommen habe. Außerdem werde der Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass der Gesetzgeber in § 91 a ZPO eine gerechte Kostenverteilung vorgeschrieben hat. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass § 91 a ZPO die Berücksichtigung des Sach- und Streitstands anordnet.

Die herrschende Meinung überzeugt nicht. Richtigerweise ist zu unterscheiden: Erledigt sich der Rechtsstreit durch ein Ereignis, welches kein Vergleich ist, und es ergeht eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO, ist der Versicherer hieran gebunden. Dies ergibt sich daraus, dass der Versicherungsnehmer auf die Kostenverteilung keinen Einfluss nehmen konnte. Die Vergleichsklausel gibt ihm keinen Anlass zu der Annahme, der Versicherer werde die Kostenübernahme beschränken. Erledigt sich die Hauptsache dagegen durch einen Vergleich, ergeben sich für den Versicherungsnehmer drei Möglichkeiten: Er kann zum einen mit dem Gegner eine Kostenvereinbarung treffen (1). Trifft er keine Kostenvereinbarung, gilt § 98 S. 2 ZPO, also Kostenaufhebung (2). Der Versicherungsnehmer und sein Gegner haben aber auch die Möglichkeit, sich darauf zu verständigen, dass das Gericht eine Entscheidung über die Kosten nach § 91 a ZPO treffen soll (3). In allen drei Fällen ist die Vergleichsklausel nach ihrem Wortlaut und ihrem erkennbaren Sinn und Zweck anwendbar. Dies gilt auch für die dritte Variante, denn hier treffen die Parteien eine so genannte negative Kostenregelung und damit eine „andere Vereinbarung“ i. S. des § 98 ZPO<sup>17</sup>. Häufig wird es dabei so sein, dass die Entscheidung des Gerichts schon vorhersehbar ist oder die Parteien eine konkrete Kostenverteilung sogar anregen. Aber selbst wenn dies nicht so ist und die Entscheidung des Gerichts völlig offen ist, gibt es keinen überzeugenden Grund, die Klausel nicht anzuwenden. Der Versicherungsnehmer weiß, dass der Versicherer bei Vergleichen Kosten nur in Höhe der Unterliegensquote trägt. Es gilt nichts anderes als bei einer Kostenregelung im Vergleich, die auf einer Anregung des Gerichts unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands beruht. Da wie dort gilt, was der BGH schon 1977 festgestellt hat: Es steht dem Versicherungsnehmer frei, ob und wie er sich mit dem Gegner vergleichsweise einigt; er muss aber wissen, dass der Versicherer bei einem Vergleich ungeachtet der Rechtslage nur diejenigen Kosten trägt, die dem Versicherungsnehmer bei einer Entscheidung durch Urteil nach §§ 91, 97 ZPO auferlegt worden wären („Wer verliert, bezahlt“). Dass Kostenentscheidungen nach § 98 ZPO oder § 91 a ZPO von einem Gericht getroffen werden, ändert an diesem Prinzip nichts; auch hier gilt für die Rechtsschutzdeckung, was in der Klausel vereinbart ist.

Entgegen der bislang herrschenden Meinung hat also im Fall 5 der Versicherer nur 50% der Kosten zu tragen, weil der Versicherungsnehmer zu 50% mit seinem Begehren durchgedrungen ist.

## V. Außergerichtliche Einigung

Dass der Anwendungsbereich der Klausel auch außergerichtliche Vergleiche erfasst, ist unstrittig. Kontrovers diskutiert wird allerdings, ob von diesem Grundsatz unter Umständen Einschränkungen zu machen sind. Deshalb bedarf dieser Bereich einer besonderen Betrachtung.

### 1. Vergleiche ohne ausdrückliche Kostenregelung

Fall 6<sup>18</sup>: Der Versicherungsnehmer hatte sich an einem Immobilienfonds beteiligt und zur Finanzierung seiner Einlage zwei Darlehen aufgenommen. Unter Beauftragung eines Rechtsanwalts schloss er mit den Darlehensgebern im Streit um die Rückzahlung der Kredite außergerichtliche

Vergleiche ab, in denen er sich verpflichtete, auf die noch offenen Darlehensforderungen noch bestimmte Beträge zu zahlen. Mit der Erfüllung der Vergleiche sollten alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien abgegolten sein. Der Versicherer lehnt die Kostenübernahme unter anderem mit der Begründung ab, der Vergleich entspreche nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen. Hiergegen wendet der Versicherungsnehmer ein, dass er keine Kostenzugeständnisse zu Lasten des Versicherers gemacht habe. Der Vergleich enthalte keine Bestimmung über die Kostenverteilung und es habe keinen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Kreditgebern gegeben.

Zum ersten Einwand, der Versicherungsnehmer habe keine ausdrückliche Kostenregelung getroffen, hat der BGH im Fall 6 eindeutig und überzeugend Stellung genommen: Die Klausel unterscheidet nicht danach, ob die Kostenpflicht des Versicherungsnehmers auf einer Übernahme durch den Vergleich beruht oder ob sie die Folge eines gerichtlichen Vergleichs nach § 98 ZPO ist. Sie ist deshalb auch dann anwendbar, wenn ein außergerichtlicher Vergleich keine ausdrückliche Regelung über die abzurechnenden Kosten enthält und in entsprechender Anwendung des § 98 ZPO eine konkludente Einigung über Kostenaufhebung anzunehmen ist.

### 2. Anwendbarkeit nur bei Verzicht auf vorhandene Kostenerstattungsansprüche?

In Rechtsprechung und Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, die Klausel sei nur zu berücksichtigen, wenn dem Versicherungsnehmer gegen den Gegner ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zugestanden habe<sup>19</sup>. Nur dann habe er ja ein unnötiges Kostenzugeständnis gemacht, und wenn dies nicht der Fall war, könne sich der Versicherer nach Treu und Glauben nicht auf die Klausel berufen.

Auch wenn dies in der Literatur teilweise anders gesehen wird<sup>20</sup>: Auch zu dieser Fragestellung hat der BGH in seiner Entscheidung vom 25. 1. 2006 (Fall 6) Stellung genommen. Die Begründung des Gerichts fußt darauf, dass mit dem Vergleich zugleich weitere Ansprüche gleich welcher Art, also auch „etwaige“ Kostenerstattungsansprüche der Parteien untereinander, dahin geregelt waren, dass jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Auf das tatsächliche Vorhandensein eines Erstattungsanspruchs soll es daher nach Auffassung des BGH nicht ankommen. Wer noch Zweifel hat, mag sich ergänzend die Entscheidung der Vorinstanz<sup>21</sup> ansehen. Das Berufungsgericht hatte die Anwendbarkeit der Klausel insbesondere deshalb verneint, weil der Versicherungsnehmer keinen durchsetzbaren Anspruch auf Kostenbeteiligung der jeweiligen Kreditgeber hinsichtlich der Anwaltskosten gehabt habe. Dieser Argumentation ist der BGH nicht gefolgt, er konnte das Vorhandensein eines Erstattungsanspruches offen lassen. Überraschend ist die Entscheidung des BGH letztlich nicht. Sie ergänzt die Leitplanke, die das Gericht bereits im Jahre 1977 gesetzt hatte: Um den Versicherer einer Prüfung der hypothetischen Rechtslage zu entheben, die häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, stellt die Klausel allein auf das formale Kriterium des Erfolgsverhältnisses ab. Auch unter Berücksichtigung seines Interesses an möglichst lückenlosem Rechtsschutz wird der

17 BGH, NJW 1965, 103.

18 BGH, NJW 2006, 1281.

19 van Bühren/Plote, Rechtsschutzversicherung, 2. Aufl. (2008), § 5 ARB 2000 Rdnr. 166; LG Freiburg, NJW-RR 2010, 1545; LG Bremen, NJW-RR 2007, 1404; dagegen: OLG Hamburg, Beschl. v. 4. 9. 2009 – 9 U 211/08; OLG Hamm, NJW-RR 1999, 1403 = VersR 1999, 1276; LG Limburg, Urt. v. 9. 11. 2010 – 3 T 111/10, BeckRS 2011, 05548; Harbauer/Bauer (o. Fußn. 4), § 5 ARB 2000 Rdnr. 198; Ambrüster, in: Prölss/Martin (o. Fußn. 5), § 5 ARB 2008 Rdnr. 59.

20 Cornelius-Winkler (o. Fußn. 16), 3. Aufl. (2008), S. 98.

21 OLG Frankfurt a. M., r + s 2005, 332 = NJOZ 2005, 186.

verständige Versicherungsnehmer bei aufmerksamer Beachtung des Wortlauts der Klausel erkennen, dass ein durchsetzbarer Anspruch auf Kostenbeteiligung der Gegenseite nicht vorausgesetzt wird. Dies zeigt ihm letztlich auch die in der Klausel genannte Ausnahme („... „es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist“ – gemeint ist § 12 a I ArbGG) und die Existenz der ergänzenden Variante in § 5 III a ARB („Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat“), wo es ausdrücklich auf die Rechtslage ankommen soll.

Auch wenn die rechtlichen Bedenken wegen der Anwendbarkeit der Klausel in den genannten Fällen nicht begründet sind, so ist doch die teilweise geäußerte Kritik verständlich. Die Klausel kann Vergleichsverhandlungen erschweren und es gibt sicherlich Fälle, in denen eine Kostenüberbürdung auf die Gegenseite rechtlich und faktisch nicht durchsetzbar ist. Dies muss aber aus Praktikabilitätsgründen hingenommen werden. Für den anwaltlichen Vertreter ergibt sich daraus die Verantwortung, im Interesse des Mandanten wirklich alle Möglichkeiten einer Kostenerstattung auszuloten und in den Vergleichsverhandlungen mit Nachdruck zu verfolgen. Auch wenn dem materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch sicherlich Grenzen gesetzt sind: Für eine rechtliche Durchdringung dieses Themas dürfte es – gerade unter dem Aspekt des § 280 BGB – noch einiges Potenzial geben<sup>22</sup>.

### 3. Einseitiges Nachgeben

*Fall 7:* Der Versicherungsnehmer macht nach einem Einbruchdiebstahl bei seinem Hausratversicherer einen Schaden in Höhe von 12 000 Euro geltend. Nach Einschaltung eines Anwalts zahlt der Hausratversicherer 10 000 Euro und nach weiterem Schriftwechsel weitere 1800 Euro. Damit gibt der Versicherungsnehmer sich zufrieden. Der Rechtsschutzversicherer lehnt die Übernahme der vom Anwalt abgerechneten Geschäftsgebühr ab, weil der Versicherungsnehmer nahezu vollständig obsiegt habe. Außerdem fordert er den bereits gezahlten Vorschuss vom Versicherungsnehmer zurück.

Ganz so abwegig scheint die Auffassung des Versicherers im Fall 7 nicht zu sein. Zumindest der Wortlaut der Klausel könnte dafür sprechen, denn der Streit hat sich ja „gütlich erledigt“. Vor diesem Hintergrund ist in der Rechtsprechung teilweise die Anwendbarkeit der Klausel bejaht worden<sup>23</sup>. Dem ist allerdings zu Recht widersprochen worden<sup>24</sup>. Zwar knüpft die Klausel nicht an ein (schuldhaftes) Verhalten wie bei einer Obliegenheit an. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass der verständige Versicherungsnehmer nach dem Sinn und Zweck der Klausel mit einer Leistungseinschränkung nur dann rechnen muss, wenn er überhaupt die Möglichkeit hatte, auf die Regelung der Kostenfrage Einfluss zu nehmen. Dies ist aber bei einer Erledigung durch Anerkenntnis oder Verzicht nicht der Fall. Eine Kostenregelung ist dann weder ausdrücklich noch konkludent möglich. Faktisch reduziert sich der Anwendungsbereich der Klausel damit auf Einigungen, die beim Anwalt zusätzlich zur Geschäftsgebühr eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG auslösen. Im Fall 7 liegt ein schlichtes Nachgeben vor und der Anwalt kann nur eine Geschäftsgebühr abrechnen. Diese muss der Versicherer zur Freistellung des Versicherungsnehmers übernehmen. Er mag dann überlegen, ob aus übergegangenem Recht beim Gegner regressiert werden kann, weil dieser eventuell mit der Leistung in Verzug war oder aus § 280 BGB auf Kostenerstattung haftet.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass gerade die beschriebene Auslegungsfrage einzelne Gerichte dazu veranlasst hat, eine Intransparenz und damit Unwirksamkeit der Klausel anzunehmen<sup>25</sup>. Dass dieses Ergebnis zu weit geht und nicht richtig ist, zeigen bereits die ergangenen Entscheidungen

und Auslegungsgrundsätze des BGH. Dessen Hinweise zu § 5 III b ARB 94/2010 in der Mehrvergleichs-Entscheidung vom 14. 9. 2005 machen deutlich, dass auch die Neufassung der Klausel keinen Wirksamkeitsbedenken begegnet. Das Problem des „schlichten Nachgebens“ lässt sich wie dargestellt durch Auslegung zu Gunsten des Versicherungsnehmers lösen, so dass weitere Überlegungen zu einer möglichen Unwirksamkeit der Klausel nach § 305 c oder § 307 BGB hinfällig sein sollten.

### VI. Anwaltliche Pflichten

*Fall 8:* Wie Fall 6. Nachdem der Versicherer eine Kostenübernahme – zu Recht – abgelehnt hat, rechnet der Anwalt gegenüber dem Mandanten ab. Dieser weigert sich zu zahlen, weil er vom Anwalt über die Leistungsfreiheit des Versicherers nicht aufgeklärt worden sei.

Ein Rechtsanwalt ist innerhalb der Grenzen des ihm erteilten Mandats verpflichtet, seinen Auftraggeber umfassend und erschöpfend zu belehren, um ihm eine eigenverantwortliche, sachgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringen will. Dies gilt in besonderer Weise, wenn ein Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet werden soll. Hier hat der Anwalt dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu gehört auch die Aufklärung über mögliche Risiken, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist<sup>26</sup>.

Ein Mandant, der von seinem Rechtsschutzversicherer eine Deckungszusage erhalten hat, verlässt sich grundsätzlich darauf, dass der von ihm beauftragte Anwalt die Leistungsbegrenzungen nach dem Rechtsschutzvertrag beachten wird<sup>27</sup>. Der Anwalt muss daher immer bedenken, dass der Mandant grundsätzlich kein eigenes Kostenrisiko tragen will und sich häufig über die Grenzen des Versicherungsschutzes nicht im Klaren ist. Dies bedeutet, dass bei Vergleichsabschlüssen unbedingt die Gefahren des „Loreleyfelsens“ zu berücksichtigen sind. Wird also ein Vergleichsabschluss in Betracht gezogen, bei dem der Versicherungsnehmer mehr Kosten übernehmen soll, als dies seiner Unterlegensquote in der Hauptsache entspricht, muss der Anwalt den Mandanten über die versicherungsrechtliche Lage und das daraus resultierende Kostenrisiko informieren. Andernfalls macht er sich gem. §§ 675, 280 I BGB schadensersatzpflichtig und läuft Gefahr, seinen Gebührenanspruch zu verlieren. Hierzu ergangene gerichtliche Entscheidungen<sup>28</sup> verdeutlichen dies nachdrücklich.

In den Deckungszusagen der Versicherer wird in der Regel auf die Vergleichsklausel ausdrücklich aufmerksam gemacht.

22 Vgl. z.B. *Deckenbrock*, NJW 2009, 1247; *Kaiser*, NJW 2008, 1709; *Schlosser*, NJOZ 2009, 2376.

23 *LG München*, RVG-Report 2005, 438; *LG Kempten*, NJW-RR 1997, 1181.

24 *Heitherr/Heitherr*, NJW 2008, 2743; *Döring*, VersR 2007, 770; *Schneider*, VersR 2004, 301.

25 Z.B. *LG Hagen*, NJW-RR 2008, 478 = r + s 2008, 190 m. zust. Anm. *van Bübren*; ausdrücklich dagegen: *LG Hamburg*, r + s 2009, 278; *LG Kiel*, r + s 2009, 279; *AG Coburg*, r + s 2011, 115.

26 *Palandt/Grüneberg*, BGB, 70. Aufl. (2011), § 280 Rdnrn. 69, 72, 73 mit Nachw. zur Rspr. des BGH.

27 *OLG Düsseldorf*, VersR 2010, 1503 = BeckRS 2010, 22029; Urt. v. 8. 5. 2008 – 24 U 211/07, BeckRS 2008, 19125; *Tiedgens*, r + s 2005, 489 (491).

28 *LG Landshut*, NJW 2011, 2063 (unter Nr. 16 in diesem Heft); *LG Ulm*, Urt. v. 23. 1. 2008 – 1 S 145/07, BeckRS 2011, 05597; Urt. v. 12. 12. 2007 – 1 S 132/07, BeckRS 2011, 07878; *AG Offenburg*, Urt. v. 15. 1. 2010 – 4 C 381/09, BeckRS 2011, 05544; *AG Dortmund*, Urt. v. 14. 5. 2008 – 411 C 4642/07, BeckRS 2011, 05608.

Hier sollte sich der Anwalt vorsorglich einen Merkzettel anbringen. Auch wenn ein Vergleich nach den ARB nicht mit dem Versicherer abgestimmt werden muss<sup>29</sup>, ist es häufig ratsam, dies dennoch zu tun. Der Versicherer muss dann zeitnah prüfen und entscheiden, wie er die Klausel anwenden will<sup>30</sup>. Außerdem kann gegebenenfalls in Erfahrung gebracht werden, ob sich der Versicherer ausnahmsweise aus wirtschaftlichen Gründen mit einer abweichenden Kostenregelung einverstanden erklären will. Ergänzend hierzu ist der Mandant über Kostenfolgen und mögliche Handlungsalternativen aufzuklären. Bei gerichtlichen Vergleichen wird häufig ein Widerrufsvorbehalt zweckmäßig sein. Ob die „Flucht“ in den § 91 a ZPO ratsam ist, ist dagegen fragwürdig. Zwar lässt die derzeit herrschende Rechtsprechung danach eine Umgehung der Leistungsfreiheit zu. Wie oben dargelegt, erweisen sich aber die dafür herangezogenen Gründe nicht als stichhaltig.

## VII. Fazit

1. Die Vergleichsklausel gehört sicherlich nicht zu den schönen Seiten der Rechtsschutzversicherung. Sie ist aber unverzichtbar, um die Versichertengemeinschaft nicht mit Kosten zu belasten, die normalerweise der Gegner tragen müsste. Konsequenzen im Einzelfall, die ungerecht erscheinen mögen, müssen aus Praktikabilitätsgründen hingenommen werden.
2. Die Klausel ist nicht intransparent. Sie ist allerdings nach den Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszulegen. Dies bedeutet z. B., dass Fälle des schlichten Nachgebens einer Partei nicht in den Anwendungsbereich der Klausel gehören.
3. Grundsätzlich will die Klausel unnötigen Kostenzugeständnissen des Versicherungsnehmers begegnen. Sie hat aber nicht

zur Voraussetzung, dass der Gegner tatsächlich zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Einer Pflicht zur Prüfung der materiell-rechtlichen Situation ist der Versicherer aus Praktikabilitätsgründen enthoben, es entscheidet allein das Erfolgsverhältnis im Sinne einer objektiv gebotenen Kostenverteilung.

4. Auch nach der Fassung des § 5 III b ARB 94/2010 sind alle Verfahrenskosten zu berücksichtigen, nicht nur die Einigungsgebühr.

5. Werden unstreitige Punkte in einen Vergleich einbezogen, sind sie beim Erfolgsverhältnis zu berücksichtigen, wenn die Kriterien der Entscheidung des BGH vom 14. 9. 2005 gegeben sind (insb. rechtlicher Zusammenhang). Dies gilt dann nicht, wenn der Vergleichsmehrwert auf Grund einer neueren Klausel von der Deckung ausgenommen ist.

6. Analog der Verabreichung eines Medikaments ist auch bei Vergleichsabschlüssen über „Risiken und Nebenwirkungen“ zu beraten. Ergänzend zur „Packungsbeilage“ (ARB, Deckungszusage) kommt hier dem Anwalt im Dreiecksverhältnis Versicherer – Versicherungsnehmer (Mandant) – Rechtsanwalt eine zentrale Rolle zu. Im Rahmen seiner allgemeinen Belehrungspflichten hat er den Mandanten über Handlungsalternativen und mögliche Kostenrisiken aufzuklären. Ratsam ist auch eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Versicherer. In dieser Weise kompetent betreut wird der aufgeklärte Mandant die jeweilige Interessenlage besser verstehen und es lassen sich Haftungsszenarien wie im Fall 8 beschrieben souverän umschiffen.

<sup>29</sup> BGH, NJW 1982, 1103.

<sup>30</sup> OLG Köln, NJW-RR 2007, 685 = r + s 2007, 19 = VersR 2007, 101 (abgeleitet aus dem Grundsatz Treu und Glauben).

## Zur Rechtsprechung

Richter Dr. Andy Ruzik, LL.M. oec\*

### Der Erfüllungserichtsstand nach § 29 ZPO bei internationalen Flugreisen

#### I. Einleitung

„Nehme ich die Flügel des Morgenrots und lasse mich nieder am äußersten Meer“ – so heißt es in einem der schönsten alttestamentlichen Psalmen<sup>1</sup>. Die siegreichen Kläger in dem hier zu besprechenden Verfahren waren weit weniger ambitioniert: Sie wollten lediglich die USA besuchen, und zwar mit der Maschine einer dort ansässigen Fluggesellschaft. Jedoch verspätete sich ihre Reise um 24 Stunden, weshalb sie sich entschlossen, Entschädigungsansprüche nach der europäischen Verordnung über Fluggastrechte<sup>2</sup> geltend zu machen. Der BGH hat nun am 18. 1. 2011<sup>3</sup> entschieden, dass diese Ansprüche nach § 29 ZPO auch im Fall einer transatlantischen – sprich: außereuropäischen – Vertragsbeziehung an dem Ort eingeklagt werden können, an dem die Reise beginnen soll(te). Er greift hierfür maßgeblich auf die diesbezügliche EuGH-Judikatur zurück, welche einen entsprechenden Gerichtsstand bereits für innereuropäische Fälle begründet hatte.

#### II. Der EuGH in Rehder/Air Baltic

Deshalb ist es für das Verständnis der BGH-Entscheidung unerlässlich, zunächst die Überlegungen des EuGH zu rekapitulieren. Der BGH hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, wie die autonome Definition des Erfüllungsortes in Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Spiegelstrich EuGVVO im Hinblick auf Flugreisen und Entschädigungsansprüche nach der VO (EG)

\* Der Autor ist Richter im Bezirk des LG Aachen, zurzeit beim AG Aachen. – Besprechung von BGH, Urt. v. 18. 1. 2011 – X ZR 71/10. NJW 2011, 2056 (unter Nr. 12 in diesem Heft).

<sup>1</sup> Ps 139, 9 (Einheitsübersetzung).

<sup>2</sup> VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABIEU Nr. 1. 46 v. 17. 2. 2004, S. 1).

<sup>3</sup> BGH, NJW 2011, 2056.